



Benutzungsordnung für die Lehrschwimmb Becken der Stadt Witten

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Lehrschwimmb Becken.

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

Den Vereinen und Gruppen ist der Zutritt für den Trainingsbetrieb nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Die Hausmeister sind angewiesen, anderenfalls den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.

2 Badegäste

Die Nutzung des Lehrschwimmb Beckens ist nur mit einer Genehmigung des StadtSportVerbandes oder des Stadtamtes für Jugendhilfe und Schule zulässig.

Der Zutritt ist **nicht** gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden.

3 Zutritt

Die Umkleieräume und -kabinen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen und Treppen betreten werden. Auf den weiterführenden Wegen (Barfußgängen) und in den Schwimmhallen dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.

4 Aufbewahrung von Wertsachen

Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, keine größeren Geldbeträge und Wertsachen mitzubringen.

5 Badebekleidung

5.1 In den Schwimmhallen darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug /Bikini/ Badehose /Schwimmshort getragen werden. Das Betreten der Schwimmhalle mit normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.).

Badeschuhe dürfen in allen Wasserbecken nicht benutzt werden.

5.2 Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet der Aufsicht führende Übungsleiter.

5.3 Für das Auswaschen und Auswringen von Badebekleidung dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Haartrockner dürfen nicht zum Trocknen von Wäsche benutzt werden.

6 Sauberkeit

- 6.1 Jeder Nutzer hat sich vor der Benutzung des Schwimmbeckens gründlich zu reinigen.
- 6.2 Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
Dem Nutzer ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt.
Ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art vor Benutzung der Schwimmbecken nicht gestattet.
- 6.3 Die Wasserbecken werden bei einer fäkalischen Verunreinigung für die Dauer der Wiederaufbereitung des Beckenwassers gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch die Hausmeister.

7 Verhalten im Bad

- 7.1 Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln.
Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz.
Für Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.
- 7.2 Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht.
- Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet:
- Rauchen im gesamten Gebäude
 - Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen.
 - Mitbringen von Tieren.
 - Andere Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen oder unterzutauchen.
 - Auf den Beckenumgängen zu laufen
 - An den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen.
 - Betreten der Badeplattform mit Straßen- oder Turnschuhen.
 - Jede gewerbsmäßige Betätigung Dritter in den Bädern, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht.
- 7.4 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten in den Hallenbädern ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung des/r Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen gestattet.
- 7.5 Das Fotografieren und Filmen der Anlage ist nur mit Erlaubnis der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen gestattet.
Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Erlaubnis ist verboten.

8 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden wurden, sind beim Aufsicht führenden Personal abzugeben.

9 Aufsicht

- 9.1 Die Aufsicht am Beckenrand wird durch die Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen wahrgenommen. Sie sorgen für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 9.2 Die Stadt Witten kann Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad weisen und den Zutritt zeitweilig oder dauerhaft untersagen. Widersetzung kann zu einer Strafanzeige führen.

10 Schäden / Unfälle

Der Nutzer stellt die Stadt Witten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Witten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Witten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

10.1 Unfälle oder erlittene Schäden sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes und unter Angabe etwaiger Zeugen dem Hausmeister anzuzeigen.

11. Sauna

Der Badegast hat die angeschlagenen Verhaltenshinweise zu beachten.
Beim Verlassen des Saunabereiches ist Badebekleidung, Bademantel oder ein umgelegtes Handtuch zu tragen.

12. Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig werden alle früher erlassenen Badeordnungen ungültig.

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**